

# Haushaltsplan der Stadt Wildberg und Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserentsorgung 2022

Das Landratsamt Calw hat mit Erlass vom 02.05.2022 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 24.03.2022 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und die gleichzeitig beschlossenen Wirtschaftspläne 2022 der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bestätigt.

Die Haushaltssatzung und die Wirtschaftspläne werden nachstehend öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne 2022 in der Zeit **vom 30.05.2022 bis einschließlich 08.06.2022** im Rathaus Wildberg, OG 1, Zi 1.10 gemäß § 81 Abs. 3 GemO zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind.

## 1. Haushaltsplan 2022 der Stadt Wildberg

### **§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	26.638.550 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 27.338.550 €
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>- 700.000 €</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0 €</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>- 700.000 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	25.661.550 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 25.167.350 €
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	494.200 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.131.300 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 7.208.100 €
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>- 3.076.800 €</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>- 2.582.600 €</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.860.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 277.400 €
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>2.582.600 €</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>0</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **2.860.000 €**

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **0 €**

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **5.100.000 €.**

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 1  | für die Grundsteuer  |           |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 380 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 490 v. H. |
|    | der Steuermessbeträge;   |           |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf  | 380 v. H. |
|    | der Steuermessbeträge.   |           |

Wildberg, den 25.03.2022

Bürgermeisteramt

gez.  
Ulrich Bünger  
Bürgermeister

## 2. Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs Wasserversorgung

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der heute gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 24.03.2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt beschlossen:

### § 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgestellt

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| 1. | im Erfolgsplan mit Erträgen und Aufwendungen auf je                                    | 1.715.300 € |
| 2. | im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben auf je                                     | 1.691.900 € |
| 3. | mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von                      | 0 €         |
| 4. | mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von | 1.136.700 € |

## § 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 310.000 €

Wildberg, den 25.03.2022

Bürgermeisteramt

gez.  
Ulrich Büniger  
Bürgermeister

## 3. Wirtschaftsplan 2022 des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Eigenbetriebsgesetzes in der heute geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 24.03.2022 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt beschlossen:

### § 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgestellt

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| 1. | im Erfolgsplan mit Erträgen und Aufwendungen auf je                                    | 2.792.400 € |
| 2. | im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben auf je                                     | 5.649.900 € |
| 3. | mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von                      | 0 €         |
| 4. | mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von | 1.200.300 € |

## § 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 540.000 €

Wildberg, den 25.03.2022

Bürgermeisteramt

gez.  
Ulrich Büniger  
Bürgermeister

## **Hinweis über die Verletzung von Verfahren- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wildberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.